

Illnau und Ottenbach, 21. Juni 1999

KR-Nr. 210/1999

ANFRAGE von Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon) und Dr. Charles Spielmann
(SP, Ottenbach)

betreffend Ernennung von Schulleitungen an Mittel- und Berufsschulen

Wie bereits öffentlich bekannt wurde, hat der Erziehungsrat die Vorschläge des Konvents und der Aufsichtskommission für die Neubesetzung der Rektorenstelle an der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon zurückgewiesen. In der Begründung wird erwähnt, dass künftig eine Ausschreibung aller Schulleitungsstellen die Regel sein soll. Es macht den Anschein, dass bei dem gegenwärtig ablaufenden Verfahren modellhaft gewisse Züge der künftigen Praxis vorausgenommen werden.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Verträgt sich der Rückweisungsentscheid des Erziehungsrats mit dem im Mittelschulgesetz stärker gewichteten ausschliesslichen Antrags- (nicht bloss Vorschlags-) Recht, welches dem Mittelschulkonvent, beziehungsweise der Schulkommission für die Bestellung der Schulleitungen eingeräumt wird?
2. Das Beispiel Wetzikon zeigt, dass bei Rückweisung der Konvents- beziehungsweise Schulkommissionsanträge Konflikte vorprogrammiert sind, die dem Klima an der Schule sehr abträglich sein können. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dass solche Konflikte vermieden, beziehungsweise einvernehmlich gelöst werden können? Ist er bereit, in der Verordnung zum Mittelschulgesetz dieses Problem anzugehen?
3. Bei der faktischen Ausschaltung des Konvents beziehungsweise der Schulkommission wird sich der Bildungsrat vor die Aufgabe gestellt sehen, selber ein Auswahlverfahren durchzuführen. Verfügt der Bildungsrat über die zeitlichen und personellen Mittel, um die Seriosität dieses Verfahrens zu gewährleisten und dabei den besonderen Gegebenheiten einer Schule Rechnung zu tragen?
4. Werden Berufsschulen in diesen Bereichen künftig gleich wie Mittelschulen behandelt?

Ueli Annen
Dr. Charles Spillmann